

**Beschlußempfehlung**  
**des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung**  
**— Drucksachen 12/5510, 12/5872 —**

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Umsetzung des Spar-,**  
**Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms — 2. SKWPG —**

**A. Problem**

Die wirtschaftliche Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland wird 1993 voraussichtlich zu einem Rückgang des Bruttoinlandsproduktes um 1 v. H. führen und damit schwächer ausfallen, als noch zu Jahresbeginn abzusehen war.

Die Haushalte der Gebietskörperschaften — Bund, Länder und Gemeinden — haben allein im Jahr 1994 aufgrund der schwachen konjunkturellen Wirtschaftslage Steuermindereinnahmen in Höhe von 46 Mrd. DM zusätzlich zu tragen. Darüber hinaus hat der Bund das Defizit der Bundesanstalt für Arbeit auszugleichen.

Ohne Eingriffe würde als Folge die Nettokreditaufnahme des Bundes von rund 67 Mrd. DM im Jahre 1993 auf über 90 Mrd. DM im Jahre 1994 ansteigen und damit etwa einem Viertel der Höhe der Steuereinnahmen entsprechen.

**B. Lösung**

Zur Entlastung des Haushalts ist es erforderlich, durch ein Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramm für den Bund Einnahmeverbesserungen und Ausgabeminderungen in Höhe von insgesamt rund 21 Mrd. DM im Jahre 1994, für die Folgejahre ansteigend auf über 28 Mrd. DM jährlich, vorzusehen.

Aus dem Programm werden im vorliegenden Gesetzentwurf die nicht der Zustimmung des Bundesrates unterliegenden Gesetzesänderungen zusammengefaßt, insbesondere:

- Änderungen bei der Sozialhilfe (Artikel 1) und der Mutterchaftspauschale (Artikel 2 und 3),
- Änderungen beim Unterhaltsvorschuß (Artikel 8) und Zivildienst (Artikel 4).

Der Gesetzentwurf (Drucksache 12/5510) in der vom Ausschuß geänderten Fassung wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Abwesenheit der Gruppe der PDS/Linke Liste und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

### C. Alternativen

Keine

### D. Kosten

Die Maßnahmen dieses Gesetzentwurfs führen zu folgenden finanziellen Auswirkungen bei den Gebietskörperschaften:

	1994	1995	1996	1997
	— Mio. DM —			
Bund .....	-320	- 364	- 369	- 369
Länder .....	+ 4	+ 4	+ 4	+ 4
Gemeinden .....	-320	- 800	-1 010	-1 010
Insgesamt .....	-636	-1 160	-1 375	-1 375

## **Beschlußempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,  
den Gesetzentwurf — Drucksachen 12/5510, 12/5872 — in der aus  
der Anlage ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 20. Oktober 1993

### **Der Haushaltsausschuß**

**Rudi Walther (Zierenberg)**

Vorsitzender

**Adolf Roth (Gießen)**

**Helmut Wiczorek (Duisburg)**

Berichterstatter

**Dr. Wolfgang Weng (Gerlingen)**

## Zusammenstellung

des Entwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Umsetzung des Spar-,  
Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms — 2. SKWPG —  
— Drucksachen 12/5510, 12/5872 —  
mit den Beschlüssen des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Entwurf eines Zweiten Gesetzes  
zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs-  
und Wachstumsprogramms  
— 2. SKWPG —

Entwurf eines Zweiten Gesetzes  
zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs-  
und Wachstumsprogramms  
(2. SKWPG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Bundessozialhilfegesetzes

Das Bundessozialhilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1991 (BGBl. I S. 94, 808), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S. 1074), wird wie folgt geändert:

### Artikel 1

#### Änderung des Bundessozialhilfegesetzes

Das Bundessozialhilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1991 (BGBl. I S. 94, 808), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S. 1074), wird wie folgt geändert:

01. In § 3 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „ausreichen“ die Worte „und wenn mit der Anstalt, dem Heim oder der gleichartigen Einrichtung eine Vereinbarung nach § 93 Abs. 2 besteht“ eingefügt.
02. In § 15 a Satz 2 werden die Worte „bei vorübergehender Notlage“ gestrichen.
03. § 18 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:  
„Hilfesuchende, die keine Arbeit finden können, sind zur Annahme einer für sie zumutbaren Arbeitsgelegenheit nach § 19 oder § 20 verpflichtet.“
04. § 19 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „sollen Arbeitsgelegenheiten geschaffen werden“ durch die Worte „sind Arbeitsgelegenheiten zu schaffen“ ersetzt.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:  
„(2) Wird für den Hilfesuchenden Gelegenheit zu gemeinnütziger Arbeit geschaffen, kann ihm entweder das übliche Arbeitsentgelt oder Hilfe zum Lebensunterhalt zuzüglich einer angemessenen Entschädigung für Mehraufwendungen gewährt werden.“

## Entwurf

## Beschlüsse des 8. Ausschusses

1. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 4 wird das Wort „größeren“ gestrichen und werden die Worte „mit vier oder mehr“ durch die Worte „bis zu fünf“ ersetzt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:
- „(4) Die seit dem 1. Juli 1992 geltenden Regelsätze erhöhen sich im Zeitraum vom 1. Juli 1993 bis zum 30. Juni 1994 halbjährlich um insgesamt 2 vom Hundert. Eine Neufestsetzung der Regelsätze ist im Zeitraum vom 1. Juli 1994 bis zum 30. Juni 1995 ausgeschlossen. Für den Zeitraum vom 1. Juli 1995 bis zum 30. Juni 1996 können die Regelsätze um bis zu 3 vom Hundert angehoben werden, höchstens jedoch in Höhe der voraussichtlichen Entwicklung der durchschnittlichen Nettolohn- und -gehaltsumme je beschäftigten Arbeitnehmer im Bundesgebiet ohne neue Bundesländer für diesen Zeitraum.“
2. § 23 Abs. 5 wird wie folgt gefaßt:
- „(5) Die Absätze 1 bis 4 *finden* nebeneinander *Anwendung*; die Summe des insgesamt anzuerkennenden Mehrbedarfs darf jedoch die Höhe des maßgebenden Regelsatzes nicht übersteigen.“
3. In § 37 a Satz 2 werden die Worte „§ 200f Satz 2 der Reichsversicherungsordnung“ durch die Worte „§ 24 b des Fünften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
05. § 20 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „Ist es im Einzelfall erforderlich, die Gewöhnung eines Hilfesuchenden an eine berufliche Tätigkeit besonders zu fördern oder seine Bereitschaft zur Arbeit zu prüfen, ist ihm für eine notwendige Dauer eine hierfür geeignete Tätigkeit oder Maßnahme anzubieten.“
1. unverändert
2. § 23 Abs. 5 wird wie folgt gefaßt:
- „(5) **In den Fällen des Absatzes 3 ist Absatz 1 Nr. 2 nicht anzuwenden. Im übrigen sind die Absätze 1 bis 4 nebeneinander anzuwenden;** die Summe des insgesamt anzuerkennenden Mehrbedarfs darf jedoch die Höhe des maßgebenden Regelsatzes nicht übersteigen.“
3. unverändert
- 3a. § 92 a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
- „§ 92 c Abs. 2 Satz 2 findet Anwendung.“
- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz angefügt:
- „(4) Zum Ersatz der Kosten zu Unrecht erbrachter Leistungen der Sozialhilfe (§ 50 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch) ist in entsprechender Anwendung der Absätze 1 bis 3 verpflichtet, wer die Leistung durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten herbeigeführt hat. Zum Kostenersatz nach Satz 1 und zur Erstattung derselben Kosten nach § 50 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.“

## Entwurf

## Beschlüsse des 8. Ausschusses

## 3b. § 92 c Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

**„(2) Die Ersatzpflicht des Erben gehört zu den Nachlaßverbindlichkeiten. Der Erbe haftet mit dem Wert des im Zeitpunkt des Erbfalles vorhandenen Nachlasses.“**

## 4. § 93 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Der Träger der Sozialhilfe ist zur Übernahme von Aufwendungen für die Hilfe in einer Einrichtung *eines anderen Trägers* nur verpflichtet, wenn mit dem Träger der Einrichtung oder seinem Verband eine Vereinbarung über Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sowie über die dafür zu entrichtenden Entgelte besteht; in anderen Fällen soll er die Aufwendungen übernehmen, wenn dies nach der Besonderheit des Einzelfalles geboten ist, *um angemessenen Wünschen des Hilfeempfängers (§ 3 Abs. 2 und 3) zu entsprechen*. Die Entgelte müssen leistungsgerecht sein und einer Einrichtung bei sparsamer und wirtschaftlicher Betriebsführung ermöglichen, eine bedarfsgerechte Hilfe *nach der Besonderheit des Einzelfalles* zu leisten. Die Vereinbarungen und die Übernahme der Aufwendungen müssen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit entsprechen. In den Vereinbarungen sind auch Regelungen zu treffen, die den Trägern der Sozialhilfe eine Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen ermöglichen.“

## b) Folgende Absätze 3 bis 6 werden angefügt:

„(3) Die Vereinbarungen nach Absatz 2 sind vor Beginn der jeweiligen Wirtschaftsperiode für einen zukünftigen Zeitraum (Vereinbarungszeitraum) abzuschließen; nachträgliche Ausgleichs sind nicht zulässig. Kommt eine Vereinbarung innerhalb von sechs Wochen nicht zustande, nachdem eine Partei schriftlich zu Verhandlungen aufgefordert hat, entscheidet die Schiedsstelle nach § 94 auf Antrag einer Partei unverzüglich über die Gegenstände, über die keine Einigung erreicht werden konnte. Gegen die Entscheidung ist der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten gegeben. Einer Nachprüfung der Entscheidung in einem Vorverfahren bedarf es nicht; die Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) Vereinbarungen und Schiedsstellenentscheidungen treten zu dem darin bestimmten Zeitpunkt in Kraft. Ein rückwirkendes Vereinbaren oder Festsetzen von Entgelten ist nicht zulässig. Nach Ablauf des Vereinbarungszeitraums gelten die vereinbarten oder festgesetzten Entgelte bis zum Inkrafttreten neuer Entgelte weiter.

## 4. § 93 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Der Träger der Sozialhilfe ist zur Übernahme von Aufwendungen für die Hilfe in einer Einrichtung nur verpflichtet, wenn mit dem Träger der Einrichtung oder seinem Verband eine Vereinbarung über Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sowie über die dafür zu entrichtenden Entgelte besteht; in anderen Fällen soll er die Aufwendungen übernehmen, wenn dies nach der Besonderheit des Einzelfalles geboten ist. Die Entgelte müssen leistungsgerecht sein und einer Einrichtung bei sparsamer und wirtschaftlicher Betriebsführung ermöglichen, eine bedarfsgerechte Hilfe zu leisten. Die Vereinbarungen und die Übernahme der Aufwendungen müssen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit entsprechen. In den Vereinbarungen sind auch Regelungen zu treffen, die den Trägern der Sozialhilfe eine Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen ermöglichen.“

## b) Folgende Absätze 3 bis 6 werden angefügt:

(3) unverändert

(4) Vereinbarungen und Schiedsstellenentscheidungen treten zu dem darin bestimmten Zeitpunkt in Kraft. **Wird ein Zeitpunkt nicht bestimmt, so werden Vereinbarungen mit dem Tag ihres Abschlusses, Festsetzungen der Schiedsstelle mit dem Tag wirksam, an dem der Antrag bei der Schiedsstelle eingegangen ist. Ein jeweils vor diesen Zeitpunkt zurückwir-**

## Entwurf

## Beschlüsse des 8. Ausschusses

(5) Bei unvorhersehbaren wesentlichen Veränderungen der Annahmen, die der Vereinbarung oder Entscheidung über die Entgelte zugrunde lagen, sind die Entgelte auf Verlangen einer Vertragspartei für den laufenden Vereinbarungszeitraum neu zu verhandeln. Die Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

(5) unverändert

(6) Sind sowohl Einrichtungen der in § 10 genannten Träger als auch andere Träger vorhanden, die zur Gewährung von Sozialhilfe in gleichem Maße geeignet sind, soll der Träger der Sozialhilfe Vereinbarungen nach Absatz 2 vorrangig mit den in § 10 genannten Trägern abschließen. § 95 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch und landesrechtliche Vorschriften über die Entgelte bleiben unberührt."

(6) unverändert

5. Nach § 93 wird folgender § 94 eingefügt:

„§ 94  
Schiedsstelle

(1) Für jedes Land oder für Teile eines Landes wird bei der zuständigen Landesbehörde eine Schiedsstelle gebildet.

(2) Die Schiedsstelle besteht aus Vertretern der Träger der Einrichtungen und Vertretern der örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe in gleicher Zahl sowie einem unparteiischen Vorsitzenden. Die Vertreter der Einrichtungen und deren Stellvertreter werden von den Vereinigungen der Träger der Einrichtungen, die Vertreter der Träger der Sozialhilfe werden von diesen bestellt; bei der Bestellung der Vertreter der Einrichtungen ist die Trägervielfalt zu beachten. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von den beteiligten Organisationen gemeinsam bestellt. Kommt eine Einigung nicht zustande, werden sie durch Los bestimmt. Soweit beteiligte Organisationen keinen Vertreter bestellen oder im Verfahren nach Satz 3 keine Kandidaten für das Amt des Vorsitzenden und des Stellvertreters benennen, bestellt die zuständige Landesbehörde auf Antrag einer der beteiligten Organisationen die Vertreter und benennt die Kandidaten.

(3) Die Mitglieder der Schiedsstelle führen ihr Amt als Ehrenamt. Sie sind an Weisungen nicht gebunden. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Entscheidungen werden mit der Mehrheit der Mitglieder getroffen. Ergibt sich keine Mehrheit, gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die Rechtsaufsicht über die Schiedsstelle führt die zuständige Landesbehörde; diese führt auch die Geschäfte.

5. Nach § 93 wird folgender § 94 eingefügt:

„§ 94  
Schiedsstelle

(1) unverändert

(2) Die Schiedsstelle besteht aus Vertretern der Träger der Einrichtungen und Vertretern der örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe in gleicher Zahl sowie einem unparteiischen Vorsitzenden. Die Vertreter der Einrichtungen und deren Stellvertreter werden von den Vereinigungen der Träger der Einrichtungen, die Vertreter der Träger der Sozialhilfe **und deren Stellvertreter** werden von diesen bestellt; bei der Bestellung der Vertreter der Einrichtungen ist die Trägervielfalt zu beachten. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von den beteiligten Organisationen gemeinsam bestellt. Kommt eine Einigung nicht zustande, werden sie durch Los bestimmt. Soweit beteiligte Organisationen keinen Vertreter bestellen oder im Verfahren nach Satz 3 keine Kandidaten für das Amt des Vorsitzenden und des Stellvertreters benennen, bestellt die zuständige Landesbehörde auf Antrag einer der beteiligten Organisationen die Vertreter und benennt die Kandidaten.

(3) unverändert

(4) unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 8. Ausschusses

(5) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über die Zahl, die Bestellung, die Amtsdauer und die Amtsführung, die Erstattung der baren Auslagen und die Entschädigung für Zeitaufwand der Mitglieder der Schiedsstelle, die Geschäftsführung, das Verfahren, die Erhebung und die Höhe der Gebühren sowie über die Verteilung der Kosten zu bestimmen."

(5) unverändert

**5 a. In § 104 werden die Worte „§ 103 gilt“ durch die Worte „§ 97 Abs. 2 und § 103 gelten“ ersetzt.**

6. § 108 wird wie folgt geändert:

6. unverändert

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „1 bis 4 und § 147 b“ gestrichen und durch die Worte „1, 2 und 4 sowie den §§ 119, 147 und 147 b“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „ , Absatz 2 oder Absatz 3“ gestrichen.

c) In Absatz 6 werden die Worte „1 bis 5“ gestrichen und durch die Worte „1, 2, 4 und 5“ ersetzt.

**6 a. § 113 a wird wie folgt geändert:**

**a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „außer in den Fällen des § 108“ gestrichen.**

**b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz eingefügt:**

**„(3) Die Mitglieder der Schiedsgerichte müssen abweichend von § 28 Abs. 2 des Deutschen Richtergesetzes keine Berufsrichter sein. Sie können für ihre Tätigkeit vergütet werden.“**

**c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4. In ihm werden nach dem Wort „Zuständigkeit“ die Worte „ , der Berufungsvoraussetzungen und der Vergütung der Schiedsrichter“ eingefügt.**

7. § 119 wird wie folgt geändert:

7. unverändert

a) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Für die Gewährung der Hilfe sachlich zuständig ist der überörtliche Träger der Sozialhilfe. Örtlich zuständig ist der Träger, in dessen Bereich der Hilfesuchende geboren ist. Liegt der Geburtsort des Hilfesuchenden nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder ist er nicht zu ermitteln, wird der örtlich zuständige Träger von einer Schiedsstelle bestimmt. § 108 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.“



## Entwurf

## Beschlüsse des 8. Ausschusses

b) Folgender Absatz wird eingefügt:

„(5 a) Leben Ehegatten, Verwandte und Verschwägerter bei Eintritt des Bedarfs an Sozialhilfe zusammen, richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach dem ältesten von ihnen, der im Geltungsbereich dieses Gesetzes geboren ist. Ist keiner von ihnen im Geltungsbereich dieses Gesetzes geboren, so ist ein gemeinsamer örtlich zuständiger Träger nach Absatz 5 zu bestimmen. Die Zuständigkeit bleibt bestehen, solange einer von ihnen der Sozialhilfe bedarf.“

7a. Nach § 122 wird eingefügt:

„§ 122 a

**Vorrang der Ersatzansprüche**

**Erstattungsansprüche der Träger der Sozialhilfe gegen andere Leistungsträger nach § 104 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch gehen einer Übertragung, Pfändung oder Verpfändung des Anspruchs vor, auch wenn sie vor Entstehen des Erstattungsanspruchs erfolgt ist.“**

8. § 147 b wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Ordnungszahl „27.“ durch die Ordnungszahl „26.“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Worte „zweiter Halbsatz“ gestrichen.

8. unverändert

**Artikel 2**

**Änderung der Reichsversicherungsordnung**

Die Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2266), wird wie folgt geändert:

§ 200 a wird gestrichen.

**Artikel 2**

unverändert

**Artikel 3**

**Änderung des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte**

Das Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte vom 10. August 1972 (BGBl. I S. 1433), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2266), wird wie folgt geändert:

§ 30 wird gestrichen.

**Artikel 3**

unverändert

**Artikel 4**

**Änderung des Zivildienstgesetzes**

Das Zivildienstgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1986 (BGBl. I S. 1205), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

**Artikel 4**

**Änderung des Zivildienstgesetzes**

Das Zivildienstgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1986 (BGBl. I S. 1205), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

## Entwurf

## Beschlüsse des 8. Ausschusses

1. § 6 Abs. 1 und 2 wird wie folgt neu gefaßt:

„(1) Die Beschäftigungsstellen sorgen auf ihre Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung der Dienstleistenden und zahlen ihnen ihre Geldbezüge. Sie tragen die ihnen aus der Beschäftigung der Dienstleistenden entstehenden Verwaltungskosten.

(2) Den Beschäftigungsstellen wird der Aufwand für die Geldbezüge der Dienstleistenden vierteljährlich nachträglich erstattet, wenn und soweit dies im Hinblick auf die für die Beschäftigungsstellen geltenden Regelungen der Kostentragung, die wirtschaftliche Lage der Beschäftigungsstellen und den Bedarf an Zivildienstplätzen dieser Art erforderlich ist. Die Bundesregierung legt durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Zivildienstplätze fest, für die eine Erstattung nach Satz 1 erforderlich ist. Das Bundesministerium für Frauen und Jugend legt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen für die Erstattung einheitliche Pauschalbeträge fest.“

2. Nach § 51 a wird folgender neuer § 51 b eingefügt:

## „§ 51 b

## Fürsorgeleistungen bei Arbeitslosigkeit

(1) Ehemalige Zivildienstleistende haben Anspruch auf Überbrückungsbeihilfe, wenn sie

1. nach Beendigung des Zivildienstes arbeitslos sind, der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen, sich beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet, Überbrückungsbeihilfe beantragt haben, bedürftig sind und keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe nach dem Arbeitsförderungsgesetz haben,
2. innerhalb eines Jahres vor dem Tag, an dem die sonstigen Voraussetzungen für den Anspruch auf Überbrückungsbeihilfe (Vorfrist) erfüllt sind, mindestens sechs Monate Zivildienst geleistet haben.

(2) Auf die Überbrückungsbeihilfe für ehemalige Zivildienstleistende sind die Vorschriften des Arbeitsförderungsgesetzes, des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und sonstige Rechtsvorschriften über die Arbeitslosenhilfe oder die Empfänger von Arbeitslosenhilfe mit folgenden Maßgaben entsprechend anzuwenden:

1. Das für die Bemessung der Überbrückungsbeihilfe maßgebende Arbeitsentgelt ist nach § 112 Abs. 7 des Arbeitsförderungsgesetzes festzusetzen.

1. § 6 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Beschäftigungsstellen zahlen für den Bund den Dienstleistenden die diesen zustehenden Geldbezüge. Den Beschäftigungsstellen werden der Aufwand für das Entlassungsgeld in voller Höhe und für die übrigen Geldbezüge in Höhe von 75 vom Hundert vierteljährlich nachträglich erstattet. Das Bundesministerium für Frauen und Jugend legt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen für die Erstattung einheitliche Pauschalbeträge fest.“

2. § 35 Abs. 4 Satz 4 wird gestrichen.

3. Nach § 51 a wird folgender neuer § 51 b eingefügt:

## „§ 51 b

## Fürsorgeleistungen bei Arbeitslosigkeit

(1) Ehemalige Zivildienstleistende haben Anspruch auf Überbrückungsbeihilfe, wenn sie

1. nach Beendigung des Zivildienstes arbeitslos sind, der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen, sich beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet, Überbrückungsbeihilfe beantragt haben, bedürftig sind und keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe nach dem Arbeitsförderungsgesetz **nicht oder nicht mehr** haben,
2. innerhalb eines Jahres vor dem Tag, an dem die sonstigen Voraussetzungen für den Anspruch auf Überbrückungsbeihilfe (Vorfrist) erfüllt sind, mindestens fünf Monate Zivildienst geleistet haben **oder Arbeitslosenhilfe bezogen haben.**

(2) Auf die Überbrückungsbeihilfe für ehemalige Zivildienstleistende sind die Vorschriften des Arbeitsförderungsgesetzes, des Fünften und des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und **sonstiger Gesetze mit Ausnahme des Einkommensteuergesetzes** über die Arbeitslosenhilfe **und für die Empfänger dieser Leistung** mit folgenden Maßgaben entsprechend anzuwenden:

1. unverändert

## Entwurf

2. Die Überbrückungsbeihilfe begründet keinen Anspruch auf Förderung der beruflichen Bildung nach dem Arbeitsförderungsgesetz.
3. Anspruch auf Überbrückungsbeihilfe besteht nicht, wenn der ehemalige Zivildienstleistende nach § 43 Abs. 1 Nr. 7 oder Abs. 2 Nr. 2 vorzeitig entlassen worden ist oder nach § 44 Abs. 2 als entlassen gilt.

(3) Das Bundesministerium für Frauen und Jugend erstattet der Bundesanstalt für Arbeit die Mehraufwendungen, die ihr durch die Gewährung der Überbrückungsbeihilfe entstehen. Verwaltungskosten werden nicht erstattet."

**Artikel 5****Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes**

§ 21 Abs. 3 Nr. 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680), das zuletzt durch das Gesetz vom 13. Juli 1993 (BGBl. I S. 1202) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

- „3. Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz, es sei denn, der Auszubildende erhält sie für seine Kinder oder ihm wäre bei Berücksichtigung der Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz Förderung in Höhe von mindestens 610 Deutsche Mark monatlich als Zuschuß zu bewilligen.“

**Artikel 6****Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Fonds „Deutsche Einheit“**

Nach § 5 Abs. 3 des Gesetzes über die Errichtung eines Fonds „Deutsche Einheit“ vom 25. Juni 1990 (BGBl. 1990 II S. 518, 533), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 983), wird folgender Absatz 3 a eingefügt:

„(3a) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, für das Sondervermögen zur Kassenverstärkung Mittel im Wege des Kredits bis zur Höhe von 3 Milliarden Deutsche Mark zu beschaffen.“

## Beschlüsse des 8. Ausschusses

2. **Die Dauer des Anspruchs auf Überbrückungsbeihilfe mindert sich um die Zahl von Tagen (§ 114 Satz 1 des Arbeitsförderungsgesetzes), für die nach dem Zivildienst Anspruch auf Arbeitslosenhilfe bestanden hat.**

3. Die Überbrückungsbeihilfe begründet keinen Anspruch auf Förderung der beruflichen Bildung nach dem Arbeitsförderungsgesetz.

4. Anspruch auf Überbrückungsbeihilfe besteht nicht, wenn der ehemalige Zivildienstleistende nach § 43 Abs. 1 Nr. 7 oder Abs. 2 Nr. 2 vorzeitig entlassen worden ist oder nach § 44 Abs. 2 als entlassen gilt.

(3) unverändert

**Artikel 5****Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes**

Das Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. Leistungen zum Lebensunterhalt nach §§ 41 bis 47 des Arbeitsförderungsgesetzes erhält,“.

2. § 21 Abs. 3 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz, es sei denn, der Auszubildende erhält sie für seine Kinder oder ihm wäre bei Berücksichtigung der Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz Förderung in Höhe von mindestens 610 Deutsche Mark monatlich als Zuschuß zu bewilligen.“

**Artikel 6**

unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 8. Ausschusses

## Artikel 7

## Artikel 7

**Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes****Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes**

Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 1987 (BGBl. I S. 842), zuletzt geändert durch . . . des Gesetzes vom . . . , wird wie folgt geändert:

Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 1987 (BGBl. I S. 842), zuletzt geändert durch . . . des Gesetzes vom . . . , wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

1. unverändert

a) Im Vierten Teil werden in der Überschrift vor § 86 a die Worte „auf Zeit“ gestrichen und das Wort „Arbeitslosenhilfe“ durch das Wort „Überbrückungsbeihilfe“ ersetzt.

b) Im Fünften Teil wird in der Überschrift vor § 88 a das Wort „Arbeitslosenhilfe“ durch das Wort „Überbrückungsbeihilfe“ ersetzt.

2. Im Vierten Teil werden in der Überschrift vor § 86 a die Worte „auf Zeit“ gestrichen und das Wort „Arbeitslosenhilfe“ durch das Wort „Überbrückungsbeihilfe“ ersetzt.

2. unverändert

3. In § 86 a werden die Absätze 2 und 3 wie folgt gefaßt:

3. § 86 a wird wie folgt **geändert**:

a) **In Absatz 1 werden die Worte „der Reichsversicherungsordnung, des“ durch die Worte „des Fünften und“ ersetzt.**

b) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefaßt:

„(2) Ehemalige Soldaten auf Zeit und ehemalige Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Grundwehrdienst geleistet haben, erhalten eine Überbrückungsbeihilfe, wenn sie nach einer Wehrdienstzeit von mindestens *sechs* Monaten arbeitslos sind und einen Anspruch auf Übergangsgebühren, Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe nicht oder nicht mehr haben. Auf die Überbrückungsbeihilfe sind die Vorschriften des Arbeitsförderungsgesetzes, der *Reichsversicherungsordnung*, des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und sonstiger Gesetze mit Ausnahme des Einkommensteuergesetzes über die Arbeitslosenhilfe und für die Empfänger dieser Leistung mit folgenden Maßgaben entsprechend anzuwenden:

„(2) Ehemalige Soldaten auf Zeit und ehemalige Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Grundwehrdienst geleistet haben, erhalten eine Überbrückungsbeihilfe, wenn sie nach einer Wehrdienstzeit von mindestens **fünf** Monaten arbeitslos sind und einen Anspruch auf Übergangsgebühren, Arbeitslosengeld oder **Arbeitslosenhilfe** nicht oder nicht mehr haben. Auf die Überbrückungsbeihilfe sind die Vorschriften des Arbeitsförderungsgesetzes, des **Fünften und** Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und sonstiger Gesetze mit Ausnahme des Einkommensteuergesetzes über die Arbeitslosenhilfe und für die Empfänger dieser Leistung mit folgenden Maßgaben entsprechend anzuwenden:

1. Der Bezug von Arbeitslosenhilfe und Übergangsgebühren sowie eine Wehrdienstleistung von mindestens *sechs* Monaten stehen als Anspruchsvoraussetzung dem Bezug von Arbeitslosengeld im Sinne des § 134 Abs. 1 Nr. 4 des Arbeitsförderungsgesetzes gleich.

1. Der Bezug von Übergangsgebühren, Arbeitslosenhilfe und **Arbeitslosenhilfe** sowie eine Wehrdienstleistung von mindestens **fünf** Monaten stehen als Anspruchsvoraussetzung dem Bezug von Arbeitslosengeld im Sinne des § 134 Abs. 1 Nr. 4 des Arbeitsförderungsgesetzes gleich.

2. *Der Bezug von Überbrückungsbeihilfe nach diesem Gesetz begründet keinen Anspruch auf Förderung der beruflichen Bildung nach dem Arbeitsförderungsgesetz.*

2. **Die Dauer des Anspruchs auf Überbrückungsbeihilfe mindert sich um die Zahl von Tagen (§ 114 Satz 1 des Arbeitsförderungsgesetzes), für die nach dem Wehrdienst Anspruch auf Arbeitslosenhilfe bestanden hat.**

## Entwurf

## Beschlüsse des 8. Ausschusses

**3. Der Bezug von Überbrückungsbeihilfe begründet keinen Anspruch auf Förderung der beruflichen Bildung nach dem Arbeitsförderungsgesetz.“**

*Absatz 1 Nr. 3 gilt für ehemalige Soldaten auf Zeit entsprechend. Für Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Grundwehrdienst geleistet haben, bemißt sich die Überbrückungsbeihilfe nach dem Arbeitsentgelt im Sinne des § 112 Abs. 7 des Arbeitsförderungsgesetzes.*

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht,

(3) unverändert

1. wenn ein Soldat auf Zeit ohne Anspruch auf Versorgung mit Ausnahme der Beschädigtenversorgung aus dem Dienstverhältnis ausgeschieden oder wenn dieser Anspruch später aus einem anderen Grunde als dem des Ablaufs des Anspruchszeitraums weggefallen ist,

2. wenn ein Soldat, der auf Grund der Wehrpflicht Grundwehrdienst geleistet hat, nach § 29 Abs. 1 Nr. 6 oder Abs. 4 Nr. 2 des Wehrpflichtgesetzes vorzeitig entlassen worden ist oder nach § 29 Abs. 6 des Wehrpflichtgesetzes als entlassen gilt.“

4. Im Fünften Teil wird in der Überschrift vor § 88 a das Wort „Arbeitslosenhilfe“ durch das Wort „Überbrückungsbeihilfe“ ersetzt.

4. unverändert

5. In § 88 a wird in Absatz 1 nach dem Wort „Arbeitslosenhilfe“ das Klammerzitat durch die Worte „und der Überbrückungsbeihilfe (§ 86 a Abs. 1 und 2)“ ersetzt.

5. unverändert

**Artikel 8**  
**Änderung**  
**des Unterhaltsvorschußgesetzes**

**Artikel 8**  
unverändert

Das Unterhaltsvorschußgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Januar 1993 (BGBl. I S. 38) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 a wird wie folgt gefaßt:

„(2a) Ein Ausländer hat einen Anspruch nach diesem Gesetz nur, wenn er oder der in Absatz 1 Nr. 2 bezeichnete Elternteil im Besitz einer Aufenthaltsberechtigung oder Aufenthaltserlaubnis ist. Auch bei Besitz einer Aufenthaltserlaubnis hat ein Ausländer keinen Anspruch auf Unterhaltsleistung nach diesem Gesetz, wenn der in Absatz 1 Nr. 2 bezeichnete Elternteil als Arbeitnehmer von seinem im Ausland ansässigen Arbeitgeber zur vorübergehenden Dienstleistung in den Geltungsbereich des Gesetzes entsandt ist.“

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

**Artikel 9****Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes**

An § 3 Abs. 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S. 1074) wird folgender Satz angefügt:

„Für die Jahre 1994 bis 1996 darf die Erhöhung der Beträge nicht den Vom-Hundert-Satz übersteigen, um den in diesem Zeitraum die Regelsätze gemäß § 22 Abs. 4 des Bundessozialhilfegesetzes erhöht werden.“

**Artikel 9****Ermächtigung zur Neubekanntmachung**

Das Bundesministerium für Familie und Senioren kann den Wortlaut des Bundessozialhilfegesetzes und des Unterhaltsvorschußgesetzes, das Bundesministerium für Frauen und Jugend den Wortlaut des Zivildienstgesetzes in der vom Inkrafttreten dieser Gesetze an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

**Artikel 10****Ermächtigung zur Neubekanntmachung**

Das Bundesministerium für Familie und Senioren kann den Wortlaut des Bundessozialhilfegesetzes und des Unterhaltsvorschußgesetzes, das Bundesministerium für Frauen und Jugend den Wortlaut des Zivildienstgesetzes in der vom Inkrafttreten dieser Gesetze an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

**Artikel 11****Kommunale Investitionspauschale 1993**

Von einem Land im Jahr 1993 nicht abgerufene Bundesmittel aus den Kommunalen Investitionspauschalen 1993 können bei Bedarf im Jahr 1994 abgerufen werden.

**Artikel 10**  
**Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 1994 in Kraft.

(2) Artikel 4 Nr. 1 tritt am 1. April 1994 in Kraft.

**Artikel 12**  
**Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 1994 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 4 tritt am 1. Juli 1994 in Kraft. Artikel 5 Nr. 2 tritt am 1. Januar 1994 mit der Maßgabe in Kraft, daß die darin bestimmten Änderungen

1. bei Entscheidungen für Bewilligungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1993 beginnen, oder
2. auf Antrag gemäß § 53 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes

zu berücksichtigen sind. Artikel 10 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.“



